15. Änderungssatzung

vom 20. Januar 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 20. Januar 2021 folgende 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensätze in § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden wie folgt geändert:

1. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für eine/n

a) Restmülltonne (Müllgroßbehälter)

4- tägliche Leerung4- tägliche Leerung4- tägliche Leerung	99,96 € 165,60 € 296,88 € 876,72 € 1 340,64 €
4- tägliche Leerung	1.340,64 €
4	4- tägliche Leerung

b) Bio-Tonne (Müllgroßbehälter)

bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	14 1 1 7	
oci 120 i Raummilan (MGB 120)	14- tägliche Leerung	82,92 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)		
oci 240 i Rauminian (MOB 240)	14- tägliche Leerung	133,92 €
bei 770 l Rauminhalt (MBG 770)	14 48 aliala T	
oci //o i Radiffiffiati (MBO //0)	14- tägliche Leerung	359.52 €

2. Abfallsack

2.1 Rest-Abfallsack	2,00 €
2.2 Bio-Abfallsack	3,50 €

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1a, 1b und 2 der 14. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung

über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 20. Januar 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, 25. Januar 2021

Bürgermeister